

Burgdorf, den 06.03.2023

## Verkehrsregelnde Begleitung von Umzügen durch die Freiwillige Feuerwehr - Grundsatzbeschluss

Samtgemeinderat	21.03.2023	1	Beschlussvorbereitung (nach § 76 (I) S 2 NKomVG)
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Sicherheit		2	Beschlussvorbereitung
Samtgemeindeausschuss		3	Beschlussvorbereitung
Samtgemeinderat		4	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschließt, die Befugnisse für die Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (1) NBrandSchG nicht gefährdet wird.

### **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 29.06.2022 (NGVBl. Nr. 21/2022, S. 405) wurde dem Rat der (Samt-)Gemeinde die rechtssichere Möglichkeit eingeräumt, die örtliche Feuerwehr mit den Aufgaben der Verkehrsregelung für gemeindliche Veranstaltungen zu betrauen. Ohne dieses Rechtskonstrukt läge die Verantwortung für die Verkehrsregelung bei der Polizei. In der Vergangenheit kam es vor, dass die Polizei häufig nicht ausreichende Kräfte im Einsatz hatte, um neben ihren anderen Aufgaben für Umzüge und ähnliche Veranstaltungen diese im Verkehrsraum durch den Verkehr regelnde Maßnahmen abzusichern.

Die Freiwilligen Feuerwehren waren bisher nur befugt ihre „Arbeitsstellen“ im Rahmen von Hilfe- oder Brandeinsätzen abzusichern. Nunmehr hat der Niedersächsische Gesetzgeber eine Regelung getroffen die Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen eines **Ratsbeschlusses** auszuweiten.

Voraussetzung ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Polizei eine verkehrsregelnde Sicherung nicht durchführen kann. Eine vorherige Absprache zwischen Polizei und Feuerwehr ist daher zwingend erforderlich.

Auch ist festzuhalten, dass die Feuerwehr eine Umzugsbegleitung machen kann, nicht muss. Es obliegt daher der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ob die Umzugsbegleitung durch die Feuerwehr sichergestellt wird oder nicht. In jedem Fall darf die Aufgabenerfüllung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung durch die Begleitung eines Umzuges nicht gefährdet werden.

gez.  
Wiezer

gez.  
Scheuven

(Auszug aus dem nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt)

Nds. GVBl. Nr. 21/2022, ausgegeben am 5. 7. 2022

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.“